

Statuten

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Graubünden» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Chur.

Gleichstellung der
Geschlechter

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Zweck

Art. 3

Der Verein führt eine Ombudsstelle für Fragen der Pflege und Betreuung. Ihr Zweck ist die Aufarbeitung und Beilegung von Konflikten zwischen Leistungsempfangenden und Leistungserbringern.

Leistungserbringer sind Alters- und Pflegeheime, Tagesheime, Spitex-Organisationen, Behinderteninstitutionen, Pro Senectute und weitere in der Altershilfe im Kanton Graubünden tätige Institutionen, welche Aktivmitglieder des Vereins sind.

Art. 4

Der Verein erbringt durch die Ombudsstelle folgende Leistungen:

- Aufarbeitung und Beilegung von Konflikten zwischen Leistungsempfangenden und Leistungserbringern im Sinne einer Schlichtung oder einer Feststellung;
- Beratung von Leistungsempfangenden und/oder deren Angehörigen und Bezugspersonen und von Leistungserbringern und deren Mitarbeitenden zur Vermeidung von Unklarheiten, welche zu Konflikten führen können.

Die Ombudsstelle ist unabhängig und neutral. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt.

Die Leistungen der Ombudsstelle werden für die Ratsuchenden in der Regel kostenlos oder auf freiwilliger Beitragsbasis erbracht. Bei umfangreichen Schlichtungsfällen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 5

Der Verein setzt eine Ombudsperson ein, welche bei Bedarf durch Fachpersonen unterstützt wird.

Art. 6

Aktivmitglieder

Leistungserbringer im Bereich Pflege und Betreuung gemäss Art. 3 oder deren Verbände sowie Interessenvertretungen von Leistungsempfangenden;

Gönnermitglieder

Weitere im Kanton tätige Leistungserbringer im Bereich Pflege und Betreuung, sowie weitere interessierte Organisationen und Einzelpersonen.

Art. 7

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung **Art. 8**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut beiliegen.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Stimmrecht:

Aktivmitglieder: Konferenz Heime und Betagte BSH:
15 Stimmen;

Spitex Verband Graubünden:
12 Stimmen;

weitere Aktivmitglieder:
je 1 Stimme.

Gönnermitglieder: beratende Stimme

Beschlussfassung:

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern zusammen.

Ihm gehören VertreterInnen von Leistungserbringern und Leistungsempfängenden an.

Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten.

Die Ombudsperson nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Amtsdauer:

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Bestimmung der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen;
- Besorgung der laufenden Geschäfte;
- Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- Wahl der Ombudsperson;
- Aufsicht über die Tätigkeit der Ombudsperson;
- Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- Erlass und Abänderung von Reglementen.

Einberufung und Beschlussfassung:

Die Präsidentin / der Präsident beruft die Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen für die Generalversammlung.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Unterschrift:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Finanzierung

Art. 11

Die finanziellen Mittel für den Betrieb der Ombudsstelle werden durch Beiträge der Aktivmitglieder, weitere Mitgliederbeiträge und Spenden erbracht.

Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 13

Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen im Bereich der Altersarbeit zugewiesen.

Genehmigung der Statuten an der Gründungsversammlung vom 7. März 2001.

- Revision an der Generalversammlung vom 22. März 2007
- Revision an der Generalversammlung vom 22. März 2010
- Revision an der Generalversammlung vom 13. März 2013

Chur, 13. März 2013

Verein Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Graubünden

Claudio Senn Meili
lic. phil. I, Präsident